

Update

Newsflash Oktober 2016

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Das Schweizerische Bundesgericht hat entschieden, dass Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter für juristische Personen nicht abzugsfähig sind, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein steuerlicher Abzug kann nur vorgenommen werden, wenn mit der Sanktion unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird. Das Urteil, welches anlässlich von Verstössen gegen das Wettbewerbsrecht ergangen ist, hat weitgehende Auswirkungen auf andere Bereiche.

Hintergrund des Entscheids

Das Schweizerische Bundesgericht (das "Gericht") hatte über die Abzugsfähigkeit einer Busse von EUR 349'000 zu entscheiden. Diese Busse hatte die Europäische Kommission im Jahr 2009 einem Schweizer Unternehmen wegen administrativen Tätigkeiten im Umfeld von Kartellabsprachen auferlegt. In der Folge bildete das Unternehmen eine Rückstellung in der Höhe von CHF 460'000.

2013 rechnete das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich die Rückstellung dem steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital zu. Dies wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bestätigt.

Auf Beschwerde des kantonalen Steueramtes Zürich hin hob das Schweizerische Bundesgericht den kantonalen Entscheid auf.

Abzugsfähigkeit von geschäftsmässig begründetem Aufwand

Nach Schweizer Recht ist geschäftsmässig begründeter Aufwand für juristische Personen steuerlich abzugsfähig. Zu prüfen war somit, ob eine Busse als geschäftsmässig begründeter Aufwand gilt. Gesetzlich festgelegt ist, dass Steuerbussen steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Bussen und Sanktionen mit Strafcharakter

Zunächst hielt das Gericht fest, dass die Frage der Absetzbarkeit von Bussen und anderen finanziellen Sanktionen mit Strafcharakter bei juristischen Personen (etwa AG und GmbH) nicht explizit im Gesetz geregelt sei, sondern durch Auslegung beantwortet werden müsse. Könnten Bussen steuerlich abgezogen werden, würde ein Teil der dem Unternehmen auferlegten Busse indirekt vom Gemeinwesen getragen. Die beabsichtigte strafende Wirkung würde damit unterlaufen. Aus Gründen der Kohärenz und Einheit der Rechtsordnung sei eine solche Beeinflussung des Strafrechts durch das Steuerrecht jedoch unerwünscht.

Das Gericht führte sodann aus, dass nach geltendem Recht Bestechungszahlungen nicht abzugsfähig seien und die Bestechung selber strafbar sei. Es wäre paradox, die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Zahlungen zu verneinen, aber sie für eine Bestechungsbusse zu bejahen.

Das Gericht hat bereits in früheren Fällen entschieden, dass Bussen gegenüber selbständig erwerbenden natürlichen Personen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Es rechtfertigt sich nun nicht, juristische Personen diesbezüglich zu privilegieren, insbesondere weil die im Schweizer Kartellgesetz vorgesehenen Bussen unabhängig von

der Rechts- oder Organisationsform auferlegt würden. Wenn folglich eine Busse für eine identische Rechtsverletzung bei einer juristischen Person zum Abzug zugelassen würde, bei einer selbständig erwerbenden natürlichen Person dagegen nicht, würde das Gleichbehandlungsverbot verletzt.

Schliesslich legte das Gericht dar, dass die Nichtabsetzbarkeit von Bussen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar sei.

Gewinnabschöpfende Sanktionen

Hingegen anerkannte das Gericht, dass Bussen oder Sanktionen, welche der Abschöpfung unrechtmässig erlangter Gewinne dienen, als geschäftsmässig begründeter und damit steuerlich abzugsfähiger Aufwand gelten. Derartige Sanktionen hätten keinen Strafzweck, sondern dienten der Korrektur eines rechtswidrigen Zustandes.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese prüft, ob die verhängte Busse einen reinen Strafcharakter hat oder ob sie auch einen Gewinnabschöpfungsteil enthält.

Fazit

Gemäss diesem wegweisenden Urteil des Bundesgerichts ist es für Schweizer Steuerzwecke wesentlich, zwischen Bussen mit Strafcharakter und Sanktionen zur Abschöpfung unrechtmässig erlangter Gewinne zu unterscheiden. Der Entscheid enthält jedoch keine spezifischen Anhaltspunkte zur Unterscheidung der beiden Bussenkategorien.

Der vom Bundesgericht festgelegte Grundsatz wird voraussichtlich auch auf andere durch Schweizer oder ausländische Behörden verhängte Sanktionen Anwendung finden, beispielsweise auf Sanktionen nach dem US-Bankenprogramm, Bussen der FINMA oder Schweizer Kartellrechtsbussen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Schweizer Parlament beabsichtigt, eine explizite gesetzliche Grundlage zu dieser Thematik zu verabschieden. Ein dem Parlament unterbreiteter Gesetzesentwurf sieht vor, dass finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie damit zusammenhängende Prozesskosten nicht abziehbar sind. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck sind jedoch abzugsfähig.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Genf / Lausanne

Jean-Blaise Eckert
jean-blaise.eckert@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Frédéric Neukomm
frederic.neukomm@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Zürich

Prof. Pascal Hinny
pascal.hinny@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Heini Rüdisühli
heini.ruedisuehli@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.